

**Stadt Hechingen
Zollernalbkreis**

**Bebauungsplan
„Seewiesen II“**

Regelverfahren
in Hechingen – Sickingen

BEGRÜNDUNGEN

zum Bebauungsplan und den Örtlichen Bauvorschriften

Fassung vom 12.09.2022

Änderungen zur Fassung vom 17.05.2022 sind grau hinterlegt.



GFRÖRER
INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

Inhaltsübersicht

I.	Planerfordernis.....	1
II.	Lage und räumlicher Geltungsbereich.....	1
1.	Lage im Siedlungsgefüge.....	1
2.	Geltungsbereich des Bebauungsplans.....	2
III.	Bestehende Bauleitpläne und übergeordnete Planungen.....	3
IV.	Ziele und Zwecke der Planung.....	5
1.	Ist-Situation im Plangebiet und in der Umgebung.....	5
2.	Grundsätzliche Zielsetzung.....	5
V.	Städtebauliche Konzeption.....	6
1.	Bauliche Konzeption.....	6
2.	Verkehrliche Erschließung.....	7
3.	Grün- und Freiraumstruktur.....	7
4.	Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser.....	8
VI.	Umwelt- und Artenschutzbelange.....	8
1.	Umweltbelange und Umweltbericht.....	8
2.	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.....	8
3.	Eingriff in Biotopverbundflächen.....	9
4.	Eingriff in Offenlandbiotop und magere Flachlandmähwiese.....	10
VII.	Lärmimmissionen.....	12
VIII.	Art des Bebauungsplanverfahrens.....	12
IX.	Planungsrechtliche Festsetzungen.....	12
1.	Art der Nutzung.....	13
2.	Überbaubare Grundstücksflächen, zulässige Gebäudelängen und Bauweise.....	13
3.	Zulässige Grundflächenzahl.....	13
4.	Höhe der baulichen Anlagen.....	13
5.	Flächen die von Bebauung freizuhalten sind.....	13
6.	Versorgungsleitungen.....	13
7.	Verkehrsflächen.....	13
8.	Flächen/Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	13
9.	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises belastete Flächen.....	14
X.	Örtliche Bauvorschriften.....	15
1.	Dachform und Dachneigung.....	15
2.	Dachaufbauten und Dacheinschnitte.....	15
3.	Fassaden und Dachgestaltung.....	15

4.	Werbeanlagen.....	15
5.	Gestaltung unbebauter Flächen.....	15
6.	Gestaltung der Stellplätze.....	15
7.	Einfriedungen.....	15
XI.	Anlagen.....	16

I. Planerfordernis

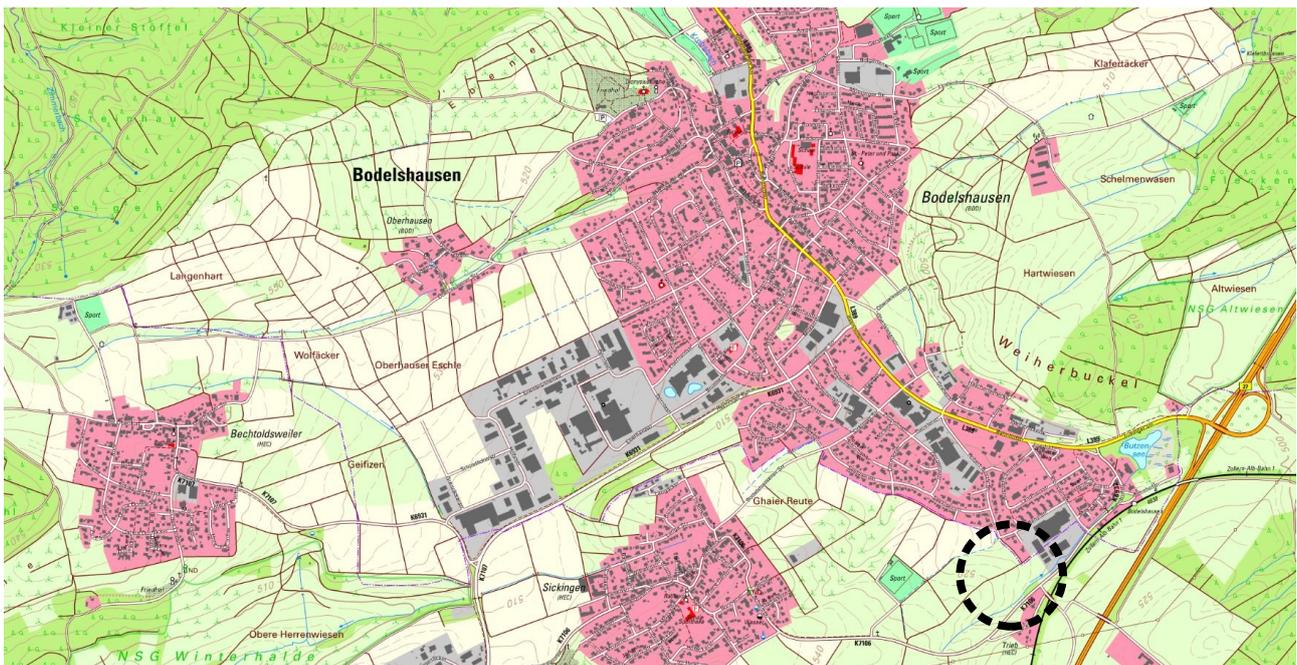
Seit über 60 Jahren ist die Firma Zahnradfertigung Ott GmbH & Co. KG am Standort Bodelshausen tätig. Das Unternehmen fertigt jede Art von Verzahnung und ist sowohl national, wie auch auf dem internationalen Markt bekannt. Mit rund 180 Mitarbeiter ist die Firma nicht nur für die Gemeinde Bodelshausen ein wichtiger Arbeitgeber, sondern auch für die umliegende Region. Durch die sich stetig verändernden Anforderungen an Unternehmen, ist auch die Firma Zahnradfertigung Ott GmbH & Co. KG in einem stetigen Entwicklungsprozess. Um auch weiterhin am Standort Bodelshausen konkurrenzfähig bleiben zu können, ist eine Erweiterung der Werksgebäude notwendig. Diese Entwicklung lässt sich nur in Richtung Westen realisieren. Dadurch befinden sich die Entwicklungsflächen auf der Gemarkung Hechingen – Sickingen. Mit dem Bebauungsplan „Seewiesen II“ soll eine weitere Produktionshalle und eine Zufahrt von der K 7106 ermöglicht werden. Durch diese Zufahrt wird langfristig der Lieferverkehr aus den angrenzenden Wohngebieten gehalten.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Seewiesen II“ soll durch die Definition von planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebietes sichergestellt werden.

II. Lage und räumlicher Geltungsbereich

1. Lage im Siedlungsgefüge

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Rand der Gemarkung von Sickingen, angrenzend an die Gemarkung Bodelshausen. Östlich grenzen die bestehenden Betriebsgebäude der Firma Zahnradfertigung Ott GmbH & Co. KG an. Im Norden folgen teilweise Wohnbauflächen und landwirtschaftliche Flächen. Im Westen geht das Plangebiet in die freie Landschaft über und im Süden schließt die Kreisstraße K 7106 an.

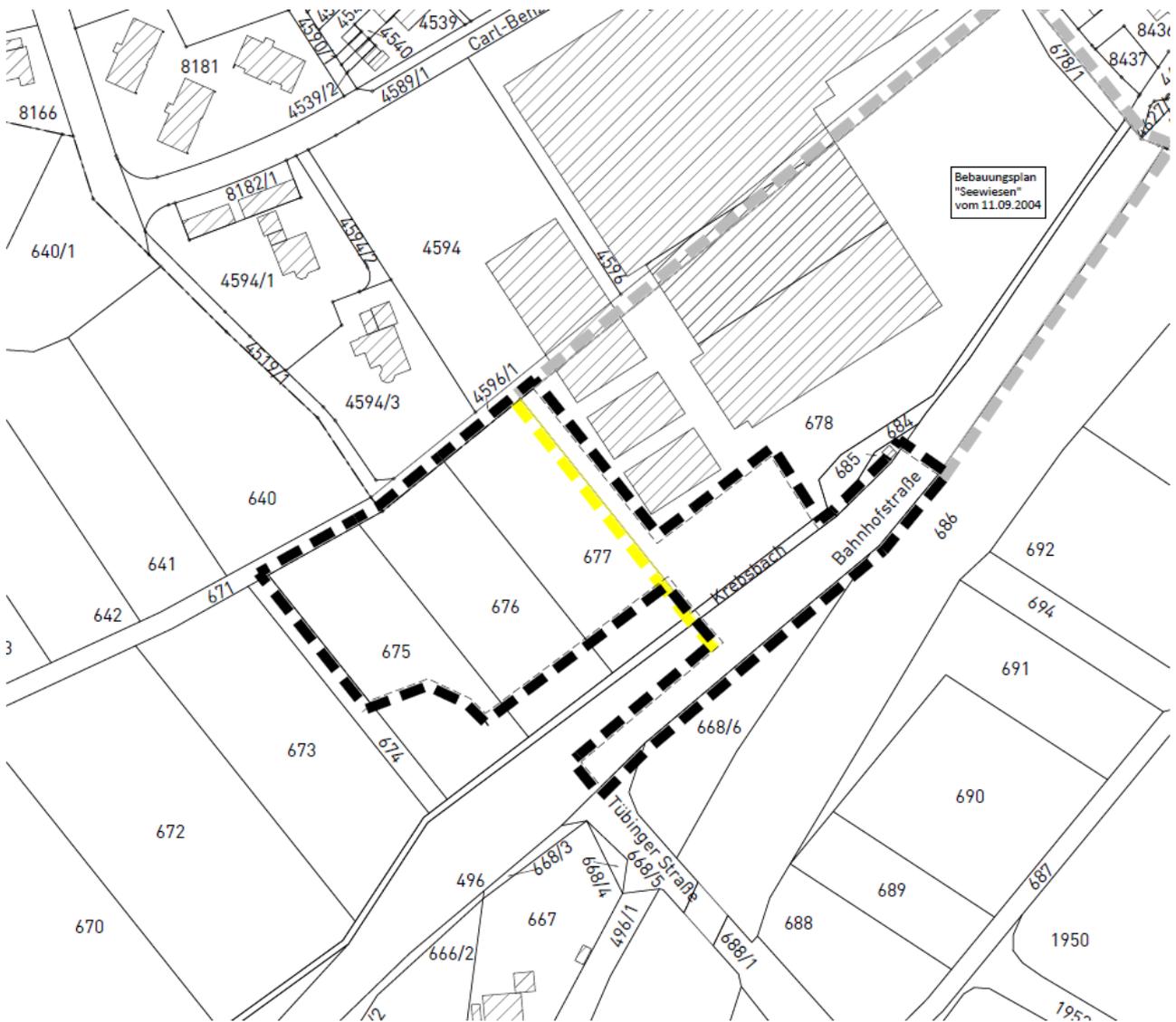


Übersichtskarte zur Lage des Plangebiets (schwarz gestrichelte Linie)

2. Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens mit einer Gesamtfläche von 0,92 ha beinhaltet die Flurstücke:

496 i.T.	699 i.T.	675 i.T.	676 i.T.	677 i.T.	678 i.T.		
----------	----------	----------	----------	----------	----------	--	--



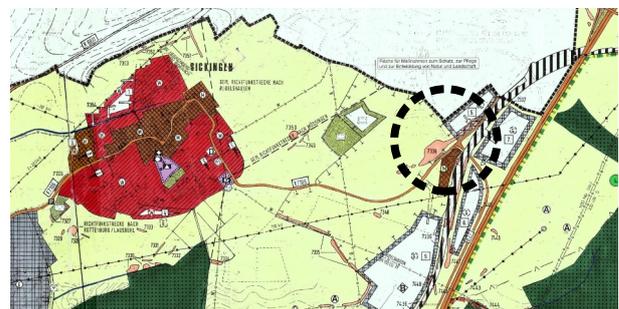
Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Seewiesen II“ (schwarze Strichlinie)

III. Bestehende Bauleitpläne und übergeordnete Planungen

Regionalplan	Bestehende Gewerbefläche Regionaler Grünzug
Flächennutzungsplan	Gewerbegebiet / Landwirtschaftliche Fläche (Entwurf FNP 2035 = vollständig als Gewerbefläche geplant)
Rechtskräftige Bebauungspläne	BBP „Seewiesen“ vom 11.09.2004
Landschaftsschutzgebiete	Nicht vorhanden
Naturschutzgebiete	Nicht vorhanden
FFH-Mähwiesen	vorhanden
Besonders geschützte Biotope	Biotop „Feuchtbiotopkomplex an Bach nordwestlich der K 7106“ Nr. 176194177338.
Biotopverbundflächen	Kernraum feuchter Standorte
Natura2000 (FFH und Vogelschutzgebiete)	Nicht vorhanden
Waldabstandsflächen	Nicht vorhanden.
Oberflächengewässer	Mühlbach (Süden)
Wasserschutzgebiete	Nicht vorhanden.
Überschwemmungsgebiete (HQ ₁₀₀)	Nicht vorhanden.
Überschwemmungsrisikogebiete (HQ _{extrem})	Nicht vorhanden.
Klassifizierte Straßen und Bahnlinien	K 7106 (Süden)



Ausschnitt Regionalplan

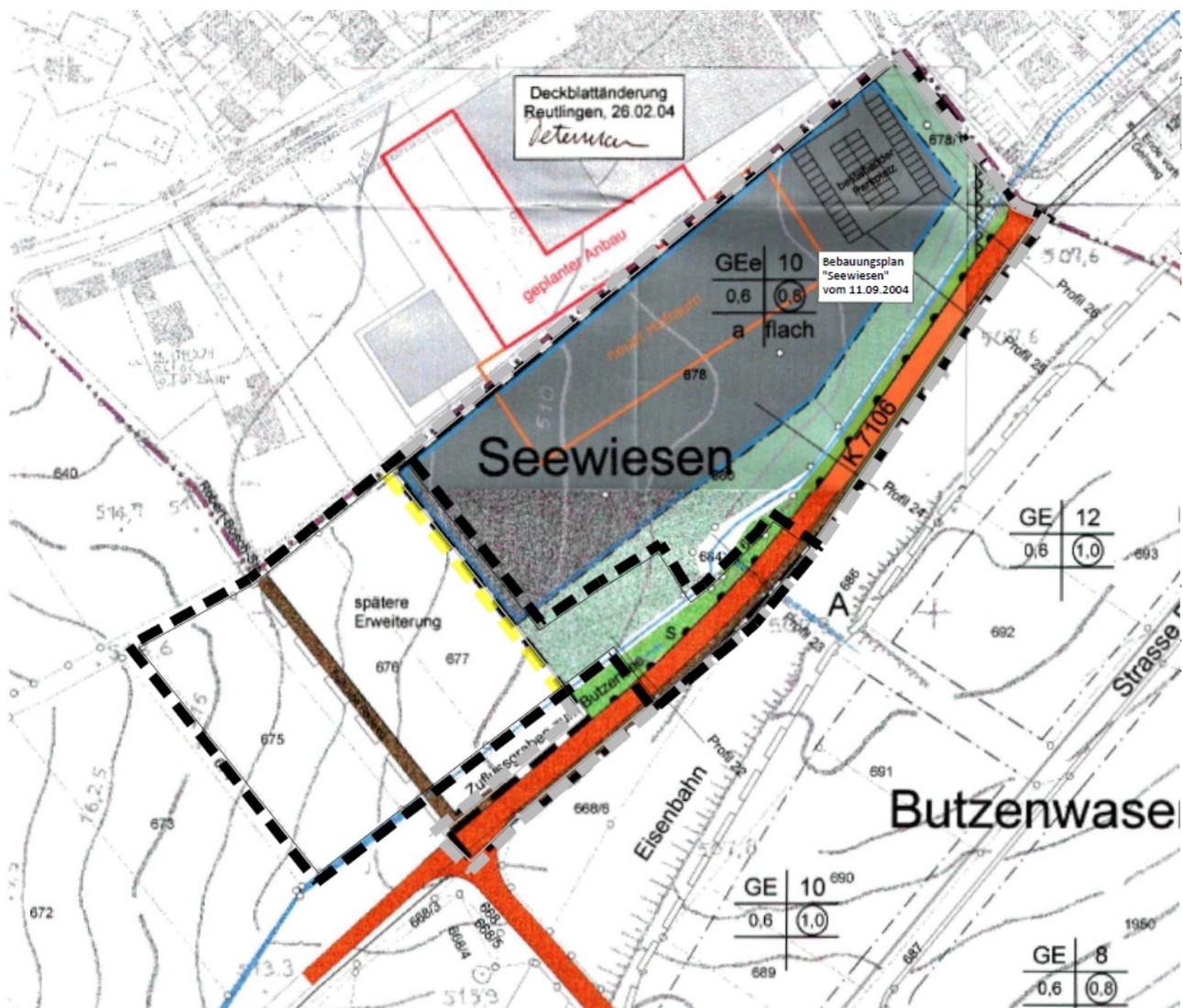


Ausschnitt genehmigter FNP

Im Regionalplan Neckar – Alb wird die Fläche im Osten als bestehende Gewerbefläche ausgewiesen. Der westliche Teil ist als Vorbehaltsgebiet Regionaler Grünzug ausgewiesen. Aufgrund der regionalen Bedeutung des Unternehmens als Arbeitgeber ist die Erweiterung der Werksgebäude in dieses Vorbehaltsgebiet notwendig. Es wird hierbei nur im tatsächlich notwendigen Maß in das Vorbehaltsgebiet eingegriffen, um damit den Standort zu sichern. Eine Erweiterung an einer anderen Stelle ist nicht möglich, da das neue Werksge-

bäude direkt an die bestehende Bebauung anschließen muss, um auch weiterhin reibungslose Arbeitsabläufe gewährleisten zu können. Der Eingriff wird daher als notwendig und angemessen angesehen.

Im gültigen Flächennutzungsplan Verwaltungsgemeinschaft Hechingen – Jungingen – Rangendingen wird die Fläche größtenteils als Gewerbefläche dargestellt, lediglich ca. 3.200 m² sind im gültigen FNP als Landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Hechingen – Jungingen – Rangendingen befindet sich aktuell in der Gesamtfortschreibung. Der Vorentwurf des FNP 2035 soll voraussichtlich im ersten Halbjahr 2020 in die frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsabteilung gehen. Im Entwurf des FNP 2035 wird die bisher noch als landwirtschaftliche Fläche dargestellte Betriebserweiterungsfläche als Gewerbefläche ausgewiesen.



Rechtskräftiger Bebauungsplan „Seewiesen“ vom 11.09.2004

Das Plangebiet liegt teilweise im rechtskräftigen Bebauungsplan „Seewiesen“ vom 11.09.2004. Der rechtskräftige Bebauungsplan wird im Westen überplant, um eine neue Zufahrt herzustellen und um mit der neuen Bebauung an die bestehende anzuschließen.



Ausschnitt LUBW-Karte vom 21.01.2020

Innerhalb des Plangebiets befinden sich Teile des „Feuchtbiotopkomplex an Bach nordwestlich der K 7106“ Nr. 176194177338. Das Biotop soll durch entsprechende Festsetzungen weitgehend erhalten bleiben. Ein kleiner Teil (Hecke) kann jedoch, aufgrund ~~der geplanten baulichen Erweiterung bzw.~~ der neu geplanten Werkszufahrt der Firma Zahnradfertigung Ott GmbH & Co. KG und somit der Standortsicherung, nicht erhalten werden. Dieser wird entsprechend ausgeglichen.

Sonstige übergeordnete Festsetzungen und Planungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

IV. Ziele und Zwecke der Planung

1. Ist-Situation im Plangebiet und in der Umgebung

Innerhalb des Plangebiets befinden sich aktuell im Wesentlichen folgende Nutzungen:

- Landwirtschaftliche Flächen
- Gewerbeflächen
- Straßenverkehrsfläche

In der direkten Umgebung befinden sich aktuell im Wesentlichen folgende Nutzungen:

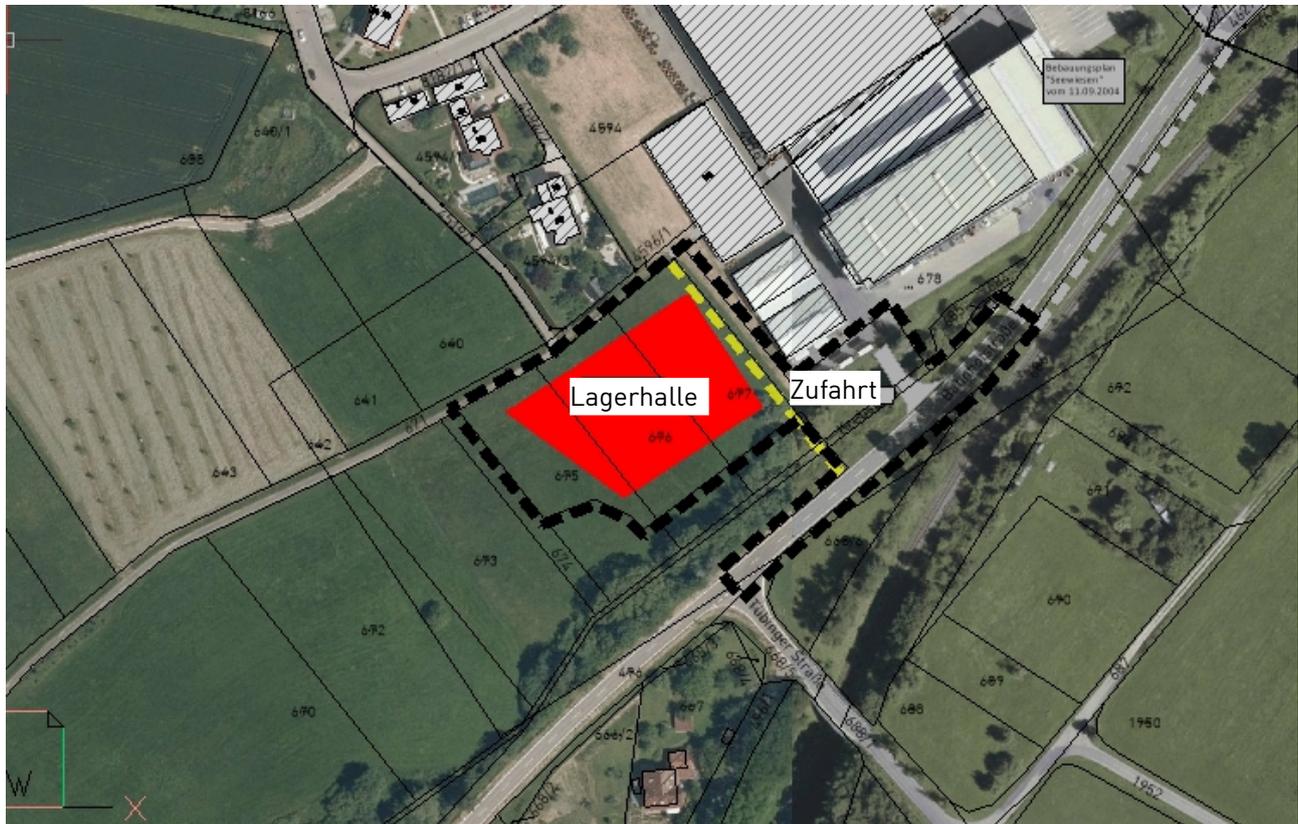
- Gewerbeflächen
- Wohnbauflächen
- Landwirtschaftliche Flächen

2. Grundsätzliche Zielsetzung

Ziel ist es die Gewerbeflächen der Firma Zahnradfertigung Ott GmbH & Co. KG in Richtung Westen zu erweitern, zudem soll eine Zufahrt von der K 7106 ermöglicht werden. Dies dient der Standortsicherung der Firma.

V. Städtebauliche Konzeption

1. Bauliche Konzeption



Städtebauliche Konzeption - Vorentwurf

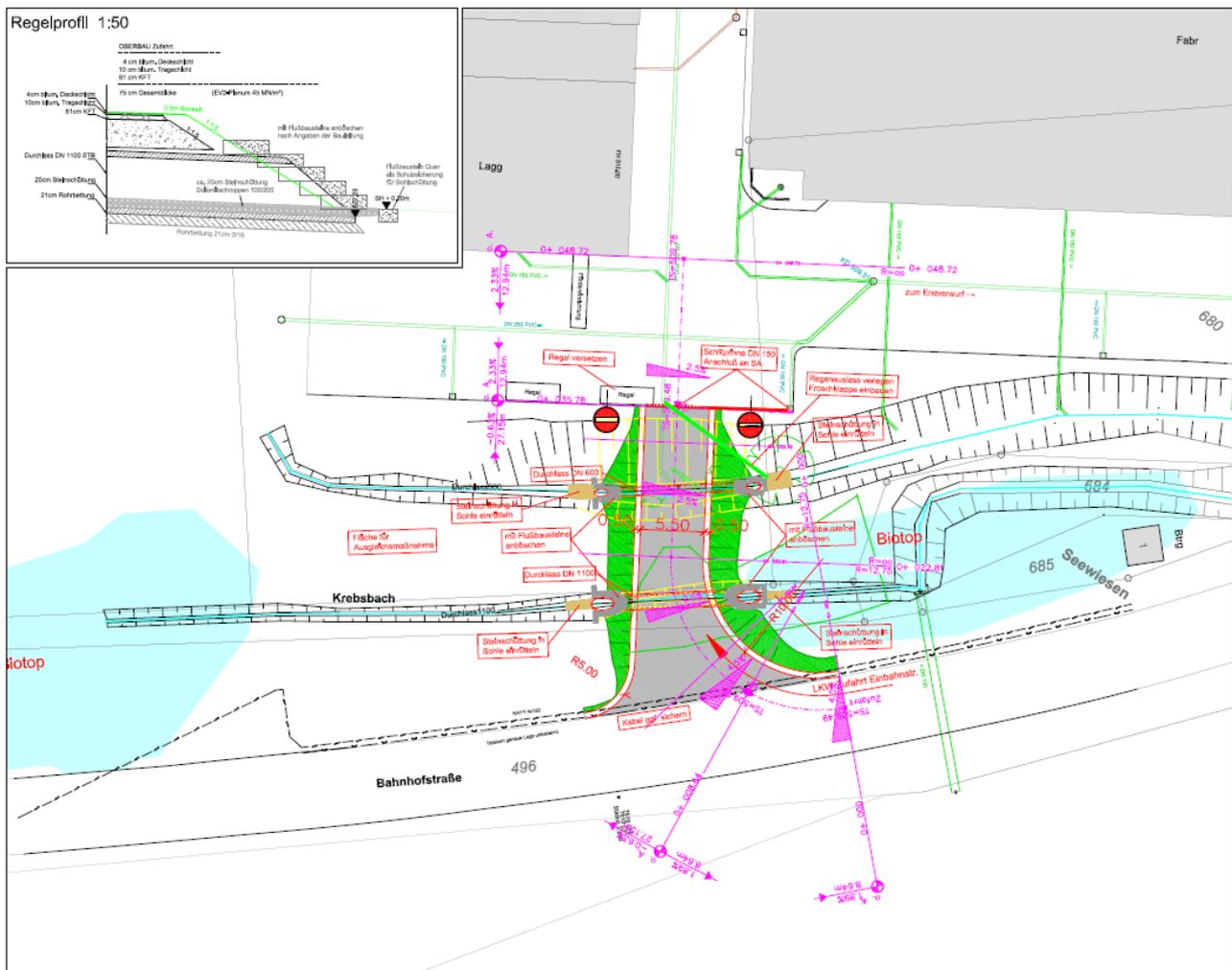
Geplant ist die Erweiterung des Betriebsgeländes um eine weitere Produktionshalle (rote markiert) und eine Zufahrt im Süden der bestehenden Werksgebäude.

2. Verkehrliche Erschließung

2.1. Äußere Erschließung

Die Zufahrt für Mitarbeiter und Kunden soll weiterhin über die bestehende Zufahrt in der „Blöhsteinstraße“ erfolgen.

Für den Lieferverkehr ist eine neue Zufahrt im Süden des Plangebiets vorgesehen. Dadurch soll der Lieferverkehr von der im Norden und Osten angrenzenden Wohnbebauung abgerückt werden.



Geplante neue Werkzufahrt für den Lieferverkehr, Herrmann und Mang Ingenieure, Entwurfsplanung 25.07.2018

3. Grün- und Freiraumstruktur

3.1. Private Grünflächen

Im Bereich des Krebsbaches werden private und öffentliche Grünflächen festgesetzt, um die vorhandenen Grünstrukturen so weit wie möglich zu erhalten.

4. Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser

Im Zuge der Planung wurde die Entwässerung bereits vorabgestimmt. Das anfallende Schmutzwasser kann an den bestehenden Mischwasserkanal angeschlossen werden. Das Niederschlagswasser ist, nach erforderlicher Reinigung über einen Erstverwurf und einer begrünte Mulde, auf dem Grundstück zurückzuhalten und gedrosselt in den Zulaufgraben zum Butzensee abzugeben.

Details zur Entwässerung werden im Rahmen der Baugenehmigung geklärt, hierbei sind folgende Kennwerte zu beachten:

- Erstverwurf 3-5 l/m²Au (Liter pro Quadratmeter undurchlässig befestigte Fläche)
- Rückhaltung 2 m³/100 m²Au (Kubikmeter pro 100 Quadratmeter undurchlässig befestigte Fläche)
- Drosselabfluss 0,2 l/(s*100 m²Au) (Liter pro Sekunde und 100 Quadratmeter undurchlässig befestigter Fläche).

VI. Umwelt- und Artenschutzbelange

1. Umweltbelange und Umweltbericht

Es wurde ein Umweltbericht erstellt. Auf die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im Umweltbericht (siehe Anlage) wird verwiesen.

Durch die Neuausweisung gewerblicher Bauflächen einschließlich Erschließung und der Neuüberplanung bereits rechtskräftig ausgewiesener Gewerbe- und Verkehrsflächen ergibt sich insgesamt ein Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Biotope / biologische Vielfalt und Boden von 177.926 Ökopunkten. Das Defizit kann durch die planexterne Maßnahme „Entwicklung einer Magerwiese und Anlage eines Streuobstbestandes auf Flst. Nr. 640, 641“ reduziert werden.

Der naturschutzrechtliche Ausgleich wird wie folgt realisiert:

Ausgleichsbedarf gesamt	177.926 ÖP
Entwicklung einer Magerwiese + Anlage eines Streuobstbestandes auf Flst. Nr. 640, 641	- 81.900 ÖP
Ankauf von Ökopunkten von der Flächenagentur BW: Maßnahme ID 321 im Naturraum „Schwäbisches Keuper-Lias-Land“ - Extensivierung von Grünland und Ackerflächen auf der Gemarkung Grosselfingen	- 96.026 ÖP
Verbleibendes Ausgleichsdefizit	0

~~Der Ankauf von 96.026 Ökopunkten wird im weiteren Verfahren konkretisiert und zum Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan entsprechend festgesetzt.~~

2. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Einhaltung der unten genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird. Diese Maßnahmen sind:

- Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind notwendige Gehölzrodungen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätsphase von Fledermäusen, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 31.

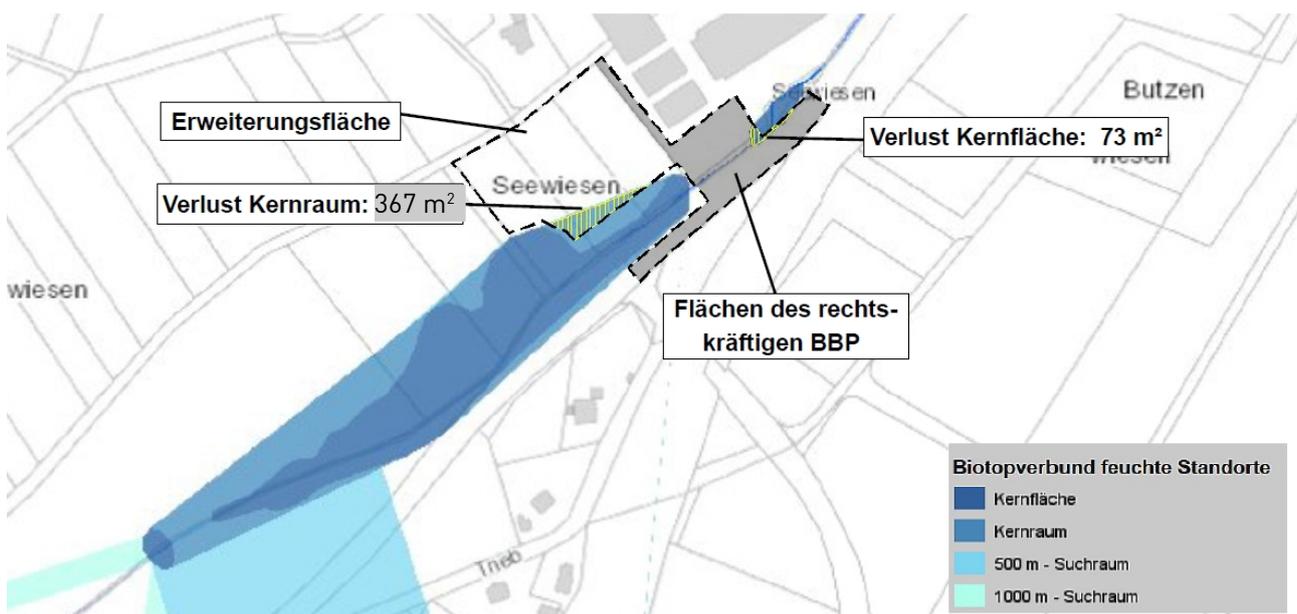
Oktober, zulässig. Kann dieser Zeitraum nicht eingehalten werden, so ist unmittelbar vor den Fällungen erneut zu überprüfen, ob eine gegenwärtige Nutzung durch Fledermäuse oder Vögel vorliegt.

- Der überplante Teil des Offenlandbiotops, der mageren Flachlandmähwiese und des Biotopverbunds feuchter Standorte ist flächengleich und qualitativ vergleichbar im räumlichen Bezug auszugleichen.
- Zum Schutz der Gewässerfauna sind die Vorschriften in der wasserrechtlichen Genehmigung zu beachten sowie alle Maßnahmen am Gewässer mit der zuständigen Fischereibehörde abzustimmen.
- Zur Vermeidung von Störungen lokaler Fledermausvorkommen sind helle, weitreichende, künstliche Lichtquellen zu vermeiden. Für die Außenbeleuchtung dürfen nur Natriumdampfhochdrucklampen (SE/ST-Lampen) oder LED-Lampen verwendet werden. Die Lampen sind abzuschirmen und die Abstrahlung nach unten bzw. in die von der angrenzenden freien Landschaft abgewandten Seite zu richten.

Die Maßnahmen werden im Bebauungsplan entweder verbindlich festgesetzt oder in die Hinweise aufgenommen.

3. Eingriff in Biotopverbundflächen

Durch die Flächenausweisung kommt es zu einer Beanspruchung von Kernflächen feuchter Standorte.

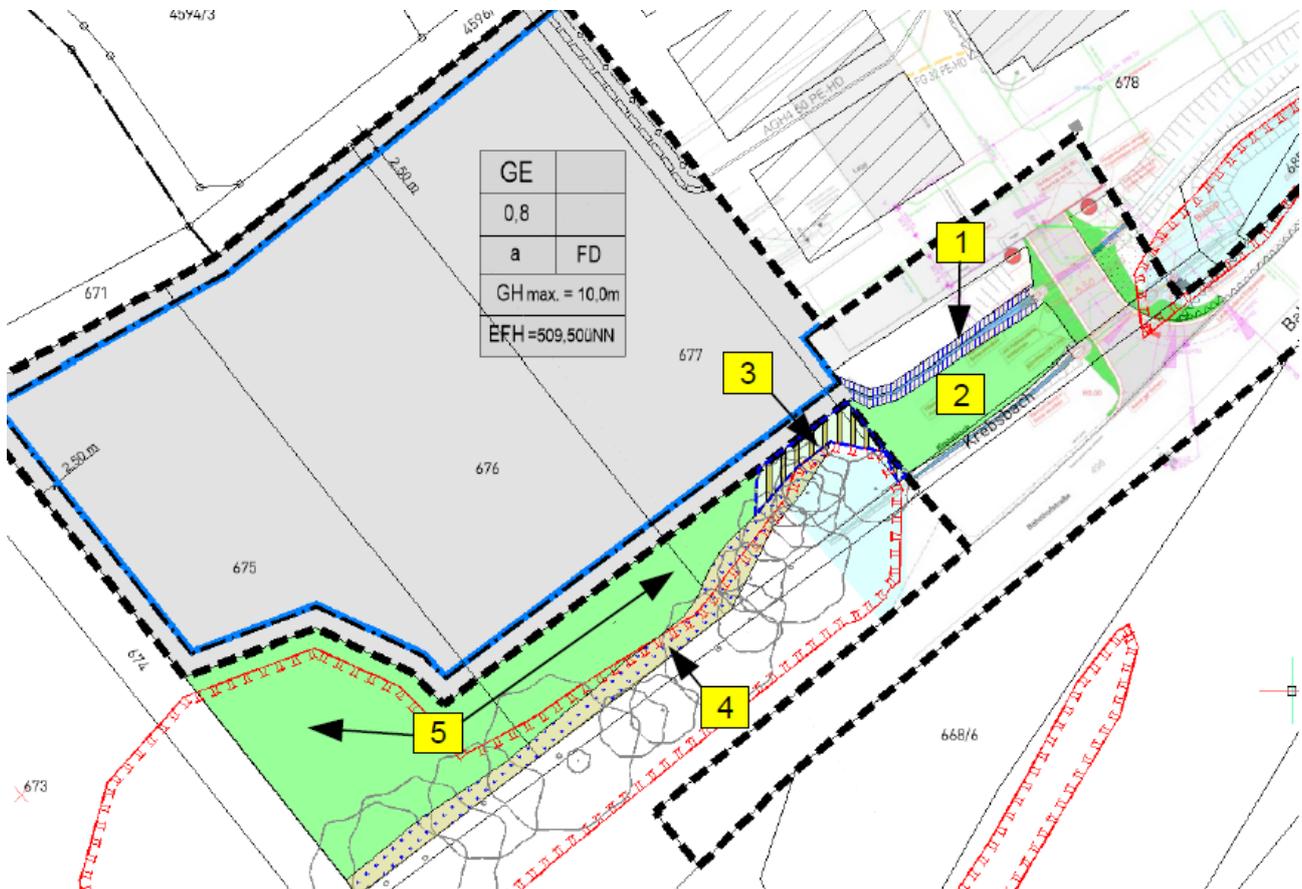


Biotopverbundflächen feuchter Standorte im Plangebiet

Der Verlust der Flächen wird im Bereich **der Freiflächen** des rechtskräftigen Bebauungsplans "Seewiesen" - wo sich auch der verlorengelungene Kernraum befindet - **in einem Umfang von 291 m²** ausgeglichen (siehe dazu auch Umweltbericht). Ausgleichsmaßnahmen sind:

1. **Entwicklung einer grabenbegleitenden Hochstaudenflur (100 m²):**
2. **Entwicklung (265 m²) einer blütenreichen Magerwiese auf wechselfeuchtem Standort**
3. **Wie Maßnahme 2 jedoch hier Entwicklung (ca. 75 m²) aus grasreicher Brache teils mit Brennessel.**
4. **Saum längs des geschützten Bachgehölz. Regelmäßige händisches entfernen (mit Wurzeln) und abräumen des hier aufkommenden Indischen Springkrauts.**

5. Sicherstellung einer dauerhaft fachgerechten Pflege der Nasswiese und angrenzender Magerwiesen



Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung Biotopverbundflächen feuchter Standorte

4. Eingriff in Offenlandbiotop und magere Flachlandmähwiese

Durch den Bebauungsplan kommt es zu einem Eingriff in eine Teilfläche eines nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Offenlandbiotops sowie einer nach § 30 BNatSchG geschützten Mähwiese. Dadurch ergibt sich ein Verstoß gegen § 30 Abs. 2 BNatSchG, der alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotope führt, verbietet. Daher wurde ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 30 Absatz 3 BNatSchG ausgearbeitet (siehe Anlage 3).

Ausgleich „Feuchtbiotopkomplex an Bach nordwestlich der K 7106“

Durch die Planung werden in einem Umfang von 73 m² Flächen des geschützten Biotops beansprucht. 28 m² der Flächen des geschützten Biotops werden nach Fertigstellung der Ausfahrt anschließend wieder bepflanzt oder ggf. es können die vorhandenen Gehölze erhalten werden. Dauerhafte Verluste entstehen in einem Umfang von 45 m² durch das freizuhaltende Sichtdreieck (21 m²), die Betriebsausfahrt (Straße) einschließlich Böschung und den geplanten Durchlass (24 m²).

Der Ausgleich erfolgt über eine planexterne Maßnahme auf dem Flurstück Nr. 677 und 496. Der Verlust der geschützten Gehölzfläche wird durch eine Ersatz- bzw. Ergänzungspflanzung mit standortheimischen

Ausgleich magere Flachlandmähwiese

Durch die Planung geht eine 5.857 m² große magere Flachlandmähwiese verloren. Der Ausgleich erfolgt über eine planexterne Maßnahme auf dem Flurstück Nr. 640 und 641. Der Verlust der geschützten Wiese wird durch die Entwicklung einer Magerwiese und die Anlage eines darauf befindlichen lockeren Streuobstbestandes realisiert.



Geplanter Ausgleich magere Flachlandmähwiese

VII. Lärmimmissionen

In Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren wurden schalltechnische Untersuchungen durchgeführt. Diese kommen zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

Die Berechnung der gewerblichen Gesamtbelastung (Vorbelastung + Zusatzbelastung) zeigt, dass unter Berücksichtigung eines GE-typischen (nicht erheblich belästigenden) Betriebs der Zusatzbelastung mit einem flächenbezogenen Schalleistungspegel von 60 dB(A)/m² im Beurteilungszeitraum Tag (6:00 - 22:00 Uhr) und 50 dB(A)/m² im Beurteilungszeitraum Nacht (22:00 – 6:00 Uhr) die Immissionsrichtwerte der TA Lärm am Tag und in der Nacht an allen Immissionsorten eingehalten bzw. unterschritten werden.

Im Ergebnis kommt es somit durch die Ausweisung des Gewerbegebiets zu keinem Konflikt mit den umliegenden schutzwürdigen Nutzungen. Lärmschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich. Unter Berücksichtigung der Lage der Wohnnutzungen.

Im Umfeld wäre es allerdings schalltechnisch günstig, die maßgeblichen Emissionen des geplanten Betriebs in Richtung Südwesten und Osten abzustrahlen, da hier im näheren Umfeld keine Wohnnutzungen zu finden sind. Auch bei der Konzeption der Gebäude lässt sich durch eine geeignete Ausrichtung und der daraus resultierenden Eigenabschirmung der Geräusche eine weitergehende Unterschreitung der Immissionsrichtwerte erreichen.

Hinweis: Die Größe der geplanten Gewerbefläche im Bebauungsplanentwurf hat sich im Vergleich zum Bebauungsplanentwurf geringfügig verkleinert. Da sich dadurch die Lärmsituation für die Angrenzer nicht verschlechtert, wurde die schalltechnische Untersuchung (Anlage 4) nicht überarbeitet, sondern auf dem

Stand „Bebauungsplanvorentwurf“ belassen.

VIII. Art des Bebauungsplanverfahrens

Das Bebauungsplanverfahren wird im zweistufigen Regelverfahren durchgeführt.

IX. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der Nutzung

Es wird ein Gewerbegebiet festgesetzt, aufgrund der geplanten Nutzung innerhalb des Geltungsbereichs. Dies entspricht auch der gewünschten städtebaulichen Nutzung für das Gebiet.

Dem Nutzungskatalog des § 8 BauNVO wird gefolgt. Vergnügungsstätten werden aufgrund der im Norden folgenden Wohnbebauung nicht Bestandteil des Bebauungsplans. Wohnungen werden innerhalb des Gebiets ausgeschlossen, da diese in der Planung nicht vorgesehen sind und auch im Hinblick auf den Verkehrslärm nicht sinnvoll wären. Zudem werden Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen, da eine Agglomeration im Randbereich der Ortslage vermieden werden soll.

2. Überbaubare Grundstücksflächen, zulässige Gebäudelängen und Bauweise

Die überbaubare Grundstücksfläche orientiert sich an den erforderlichen Fläche für den Bau der neuen Produktionshalle und der erforderlichen Zufahrt. Die abweichende Bauweise entspricht dem umgebenden Bebauungsplan „Seewiesen“ und damit der städtebauliche Vorprägung des Gebietes.

3. Zulässige Grundflächenzahl

Die maximal zulässige Grundflächenzahl entspricht dem umgebenden Bebauungsplan „Seewiesen“ und damit der städtebauliche Vorprägung des Gebietes.

4. Höhe der baulichen Anlagen

4.1. Höhe der baulichen Anlagen und deren Bezugspunkte

Die Höhe der baulichen Anlagen ist auf das geplante Vorhaben und die umgebenden Bebauung abgestimmt.

5. Flächen die von Bebauung freizuhalten sind

Im Bereich der geplanten Werkszufahrt für den Lieferverkehr werden - auf Grund notwendiger verkehrlicher Sichtbeziehungen - Flächen festgesetzt, die nicht bebaut werden dürfen und auf denen die Begrünung nicht höher als 80 cm werden darf.

6. Versorgungsleitungen

Aus stadtgestalterischen Gründen wird festgesetzt, dass oberirdische Strom- und Fernmeldeleitungen unzulässig sind.

7. Verkehrsflächen

Von der Bahnhofstraße wird eine Fläche für eine Werkszufahrt festgesetzt, um die Belastung der Wohnnutzungen um die Firma Ott in Bezug auf Lieferverkehr zu minimieren.

8. Flächen/Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden verschiedene Festsetzungen getroffen, um den Ergebnissen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags gerecht zu werden und den Eingriff in die Natur zu minimieren.

9. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises belastete Flächen

Um die vorhandenen Leitungen zu schützen, ist es notwendig Leitungsrechte festzusetzen.

X. Örtliche Bauvorschriften

1. Dachform und Dachneigung

Die Regelungen der zulässigen Dachformen und Dachneigungen bleiben im Vergleich zu den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Seewiesen“ unverändert.

2. Dachaufbauten und Dacheinschnitte

Um die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern, werden Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie zugelassen. Bezüglich der Höhe und Ausrichtung werden jedoch aus Gründen des Landschaftsbildes Festsetzungen getroffen.

3. Fassaden und Dachgestaltung

In den örtlichen Bauvorschriften wird geregelt, dass stark reflektierende Materialien und Anstriche nicht verwendet werden dürfen, um sicherzustellen, dass visuell negative Beeinträchtigungen für das Gebiet und die Bewohner ausgeschlossen werden.

4. Werbeanlagen

Um negative Beeinträchtigungen auf die Verkehrsteilnehmer und das Landschaftsbild zu vermeiden, werden Festsetzungen bezüglich Werbeanlagen getroffen.

5. Gestaltung unbebauter Flächen

Es wird geregelt, dass unbebaute Grundstücksteile gärtnerisch gestaltet und angelegt werden sollen, Steingärten werden hierbei ausgeschlossen. Die Festsetzung dient weiterhin der Minimierung der Beeinträchtigungen für die verschiedenen Schutzgüter.

6. Gestaltung der Stellplätze

Um die Flächenversiegelung zu minimieren sind Stellplätze aus wasserdurchlässigen Belägen herzustellen, sofern von ihnen kein Grundwassergefährdungspotential ausgeht.

7. Einfriedungen

Die Regelung zu Einfriedungen beschränken sich auf die zulässige Höhe und die Einhaltung einer gewissen Bodenfreiheit zur Erhaltung der Durchgängigkeit für Kleintiere. Zudem werden aus stadtbildgestalterischen Gründen bestimmte Materialien nicht zugelassen.

XI. Anlagen

1. Umweltbericht inkl. Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung und Bestandsplan der Biotop- und Nutzungsstrukturen vom 17.05.2022, akt. am 12.09.2022
2. Artenschutzrechtlicher Fachbei.rag vom 15.06.2020, akt. am 17.05.2022
3. Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 30 Absatz 3 BNatSchG, , akt. am 12.09.2022
4. Schalltechnische Untersuchung vom 31.01.2020

Fassungen im Verfahren:

Fassung vom 12.09.2022

Bearbeiter:

Axel Philipp



Hohenzollernweg 1

72186 Empfingen

07485/9769-0

info@buero-gfroerer.de

Es wird bestätigt, dass der Inhalt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt.

Ausgefertigt Stadt Hechingen, den

.....
Philipp Hahn (Bürgermeister)